

## Tipp des Monats

### Die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Am 17.05.2010 wird die – wieder einmal auf einer EU-Richtlinie basierende – Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft treten. Dienstleistungsanbieter müssen dann neben den bereits bestehenden Informationspflichten, z.B. aus der BGB-Informationspflichten-Verordnung oder nach dem Telemediengesetz, auch diese Pflichten erfüllen, worüber sich zumindest die ohnehin stark wachsende Berufsgruppe der professionellen Abmahner freuen dürfte.

Nach der DL-InfoV hat der Dienstleistungsanbieter vor Abschluss eines Vertrages dem Kunden u. a. folgende Informationen „in klarer und verständlicher Form“ zur Verfügung zu stellen:

- Familien- und Vorname bzw. Firma mit Rechtsform;
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer;
- sofern vorhanden: Angabe von Registergericht und Registernummer;
- sofern vorhanden: USt-ID-Nummer;
- bei Erlaubnispflicht: Name und Anschrift der Genehmigungsstelle;
- bei reglementierten Berufen: Angabe über die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde, sowie über die zuständige Kammer bzw. den Berufsverband;
- sofern vorhanden: Angaben über eine Berufshaftpflichtversicherung;
- sofern vorhanden: AGB;
- sofern vorhanden: Garantien, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen;
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht aus dem Zusammenhang ergeben.

Werden Dienstleistungen an andere Unternehmen erbracht, sind darüber hinaus auch folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- der Preis für die Dienstleistung, sofern er bereits feststeht oder
- ein Kostenvoranschlag oder die Einzelheiten der Preisberechnung, mit deren Hilfe der Dienstleistungsempfänger den Preis leicht selbst ermitteln kann.

Auf Anfrage hat der Dienstleister weitere Informationen mitzuteilen, insbesondere in Bezug auf multidisziplinäre Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehende berufliche Gemeinschaften.

Schließlich wurde in der DL-InfoV auch noch ein Diskriminierungsverbot untergebracht. Der Dienstleister darf demnach keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Leistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt allerdings nicht für Unterschiede, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

Einige Berufsgruppen sind von der Anwendung der Verordnung ausgenommen, so z.B. Finanzdienstleister, Leiharbeitsagenturen und Gesundheitsdienstleister. Für Freiberufler hingegen ist die Verordnung grundsätzlich bindend.

Verstöße gegen die Pflichten aus der DL-InfoV gelten nicht nur als Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann, sie locken vor allem auch die bereits erwähnten professionellen Abmahner herbei, wodurch die Sache erheblich teurer werden kann.

Überprüfen Sie daher Ihr Verfahren bei Vertragsabschluss und vor allem auch Ihre Internetpräsenz auf vollständige Erfüllung aller Informationspflichten.

Ihr Team von Erbel + Bernsen